



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg | Fax: (0662) 8042-2160 | 633028 | DVR: 0078182

Chiemseehof

zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

20.07.93

Betreff

Betreift GESETZENTWURF  
Zl. 07-07-93

wie umstehend

Datum: 27. JULI 1993

An

Verteilt: 27. Juli 1993 8:00

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
 Dr. Heinz Hueber  
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg **Fax** (0662) 8042-2160 **Tx** 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Chiemseehof**  
**Zahl** (0662) 8042 **Datum**  
0/1-1196/2-1993 **Nebenstelle** 2982 20.7.1993  
Fr. Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 701.011/1-II 2/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein begrüßenswerter Schritt, der zunehmenden Kinder- und Gewaltpornographie mit legistischen Mitteln zu begegnen. Obwohl bei der Vollziehung des Gesetzes Schwierigkeiten zu erwarten sind, ist vom Pornographiegesetz eine bewußtseins- und meinungsbildende Wirkung zu erwarten. Aus psychologischer Sicht ist weiter das Prinzip "Behandeln statt Bestrafen" im unteren Delinquenzbereich zu begrüßen.

Darüberhinaus ist festzustellen, daß überwiegend Mädchen und Frauen von sexueller Gewalt und von pornographischen Gewaltdarstellungen betroffen sind. Der Schutz des Pornographiegesetzes dient ihnen daher im besonderen Maße. Dies sollte auch sprachlich zum Ausdruck kommen, in dem geschlechtsspezifische Formulierungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form oder geschlechtsneutral Verwendung finden.

- 2 -

Zu den §§ 5 und 6:

Die §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfs sehen Stellungnahmen, Behandlungen und Beratungen durch psychologische Beratungseinrichtungen vor. § 5 Abs. 6 Z. 4 nennt dazu die Familienberatung. Dies ist zu kritisieren. Einerseits bieten die Familienberatungsstellen ein österreichweites, flächendeckendes Netz psychosozialer Versorgung, andererseits ist im Familienberatungs-Förderungsgesetz die Vertraulichkeit und Anonymität, d.h. die Verschwiegenheit der Berater garantiert. Es sind daher Komplikationen im Hinblick auf die Stellungnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 bis 4 und im Hinblick auf die Bestätigung an das Gericht über den Verlauf der Behandlung oder Beratung zu erwarten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor